



ST. CLEMENS
Hilstrup Amelsbüren

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Fassung für ehrenamtlich Engagierte



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einführung	6
Persönliche Eignung	7
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	8
Ehrenamtskoordination	9
Beschwerdewege	10
Qualitätsmanagement	13
Aus- und Fortbildung	14
Maßnahmen zur Stärkung	15
Anlagen	17

Vorwort

Seit 2010, seit dem Bekanntwerden des jahrzehntelangen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen am Berliner Jesuitenkolleg, hat sich mit immer neuen Enthüllungen aus unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Bereichen ein unfassbarer Skandal herauskristallisiert, der unsere Kirche und viele andere gesellschaftliche Bereiche zutiefst erschüttert. Wir stehen vor der bitteren Erkenntnis, dass Schutzbefohlene – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – in zahllosen Fällen in unseren Pfarrgemeinden, wie auch kirchlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflege und Therapie, in Schulen und Kitas sexueller, physischer und psychischer Gewalt durch erwachsene Hauptamtliche ausgesetzt waren. Viele von den Betroffenen tragen bis heute schwer an ihren Erfahrungen. Es kommt verschärfend hinzu, dass sich auch gezeigt hat, dass nicht die Betroffenen, sondern die Täter geschützt wurden, dass das Wohl der Institutionen über das Wohl der Betroffenen gesetzt wurde. Das ist wie ein zweiter Missbrauch. Und es ist wie ein dritter Missbrauch, wenn das Leid der Betroffenen nicht freimütig anerkannt wird und sie nicht nach Kräften unterstützt werden.

Neben der dringend notwendigen Aufarbeitung des Geschehenen ist zugleich die klare Absicht in die Tat umzusetzen, es zu verhindern, dass sich solche Taten wiederholen. Positiv ausgedrückt: Wie können wir sicherstellen, dass unsere Schutzbefohlenen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – in unserer Pfarrei und ihren Einrichtungen sich frei und selbstbestimmt entfalten können, ihr ganzheitliches Wohlergehen das erste Prinzip ist und sie dabei in uns auf Menschen stoßen, die sie in dieser eindeutigen Haltung begleiten und fördern? Und welche Wege können geschützt aber bestimmt gegangen werden, wenn es zu Grenzverletzungen kommt, damit diese gleich im Ansatz unterbunden werden und die Betroffenen sicher Gehör finden?

Entsprechend der geltenden Richtlinien legen wir hiermit als Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup Amelsbüren unser Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für unsere Pfarrei vor. Es richtet sich zum einen an die ganze Gemeindeöffentlichkeit nach außen, um bei allen die o. g. Haltung zu schärfen und eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern. Potentiell Betroffene erhalten klare Informationen, wie sie vorgehen und an wen sie sich vertrauensvoll wenden können. Das ISK richtet sich zum anderen an unsere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach innen noch darüber hinaus, um die notwendigen Verfahrenswege zu implementieren und zu sichern.

Wir rufen uns selbst neu in Erinnerung, was eigentlich unsere tiefste und selbstverständliche Überzeugung ist: Unser christliches Menschenbild, und damit die unbedingte Schutzwürdigkeit jedes Menschen, die unverletzliche Würde seiner Persönlichkeit, die Überzeugung, dass jeder Mensch von Gott bedingungslos gewollt, geliebt, angenommen und begleitet ist. Das gilt nicht nur für Erwachsene, sondern in gleichem Maße für Kinder und Jugendliche. Und das Evangelium lehrt uns darüber hinaus die besondere Zuwendung Jesu zu den Kleinen, den Schwachen und Hilfsbedürftigen.

Wie konnten wir das als Kirche so vergessen und verraten?, fragen wir uns fassungslos. Wir sind entschlossen, sicher zu stellen, dass unsere Pfarrei und ihre Einrichtungen für unsere Schutzbefohlenen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – sichere und lebendige Orte sind.

Mike Netzler, Leitender Pfarrer

Für die Zielgruppe der ehrenamtlich Engagierten ist die hier vorliegende gekürzte Version erstellt worden.

Einführung

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt sind sensible und wichtige Themen. Ihre Prävention steht ganz oben auf unserer Tagesordnung. Eine Vielzahl an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei sind in Präventionsschulungen in den vergangenen Jahren aufgeklärt, sensibilisiert und geschult worden. Gleiches gilt für unsere hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Themen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt sollen auch in unserer Pfarrei zukünftig niemals wieder in die Gefahr geraten, unter den Teppich gekehrt zu werden. Zu diesem Zweck haben wir das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) erstellt.

Hinter diesem sperrigen und abstrakten Titel steckt etwas Handfestes und Praktisches: Es geht um einen Handlungsleitfaden. In diesem Handlungsleitfaden werden sämtliche Maßnahmen festgehalten, die Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutzbefohlenen – Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – in unserer Pfarrei vorbeugen.

Darüber hinaus ist der Handlungsleitfaden auch als Orientierungshilfe gedacht: Welche Schritte müssen in welcher Reihenfolge unternommen werden, wenn es einen Verdachtsfall oder einen konkreten Vorfall von Grenzverletzung oder Missbrauch gibt?

Das ISK will eine Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Pfarrei fördern, und zwar möglichst flächendeckend. Auf diese Weise soll sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext verhindert werden. Gleichzeitig hat das ISK Signalwirkung nach außen, denn es macht deutlich: Sexualisierte Gewalt ist in unserer Pfarrei kein Tabuthema, im Gegenteil: Wir unternehmen aktiv etwas, um Schutzbefohlene, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, zu schützen.

Hinweis: Um ein flüssiges Lesen des ISK zu ermöglichen, wurde ausschließlich die männliche Form verwendet.

Auf der Homepage der Pfarrei kann das ISK eingesehen und heruntergeladen werden. Gemeindemitglieder und Interessierte können auf Anfrage im Pfarrbüro das ISK in gedruckter Version erhalten.

Alle Unterlagen, die die Erstellung unseres ISK betreffen, befinden sich zur Archivierung bei den Präventionsfachkräften unserer Pfarrei Sankt Clemens Hilstrup Amelsbüren.

Persönliche Eignung

In der Pfarrei Sankt Clemens Hiltrup Amelsbüren arbeiten verschiedenste Menschen mit unterschiedlichen Schwerpunkten mit schutzbefohlenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Laut Präventionsordnung (PrävO § 4) dürfen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen ausschließlich Personen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind. In der Auswahl, Anstellung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ist dies stets zu überprüfen und ein grundlegender Bestandteil der Leitungsaufgabe in unserer Pfarrei. Es muss sichergestellt werden, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im Namen oder in den Räumlichkeiten der Pfarrei Sankt Clemens Hiltrup Amelsbüren tätig sind, über grenzverletzendes Handeln und sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen informiert, sensibilisiert und angemessen präventiv geschult worden sind.

Den ehrenamtlich Tätigen aus dem Bereich der Arbeit mit Schutzbefohlenen werden vor **Eintrittsbeginn** folgende Dokumente ausgehändigt:

- Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) St. Clemens Hiltrup Amelsbüren auf aktuellem Stand;
- Verhaltenskodex zum Unterzeichnen;
- Bescheinigung zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde;
- Das Dokumentationsformular zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird dem Bewerber zum Unterzeichnen lediglich vorgelegt, nicht ausgehändigt.¹

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber werden in der Begleitung ihrer Arbeit die Inhalte des ISK und die Erfahrungen mit den einzelnen Elementen des ISK in der praktischen Arbeit thematisiert. Je nach Bedarf werden den Mitarbeitern Unterstützungsangebote unterbreitet. Das geschieht durch die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, die die betreffenden Gruppen und Einrichtungen begleiten und durch die Weiterbildungsbörse auf der Homepage der Kirchengemeinde, die durch die Ehrenamtskoordination eingerichtet und gepflegt wird.

Alle fünf Jahre wird das erweiterte Führungszeugnis sowohl von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen neu eingefordert.

¹ Vgl. Kapitel „Erweitertes Führungszeugnis und Verhaltenskodex“, S. 8.

Erweitertes Führungszeugnis und Verhaltenskodex

Nach PräVO § 5 ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Voraussetzung bei regelmäßigem ehrenamtlichen Engagement mit direktem Kontakt zu Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren verpflichtend. Zusätzlich fordert die PräVO § 2 Abs. 7 von Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, die Unterzeichnung des Verhaltenskodex².

Die Vorlage des **erweiterten Führungszeugnisses** (im Folgenden eFZ) durch die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter stellt sicher, dass sie im Umgang mit Kindern und Jugendlichen nicht strafrechtlich vorbelastet oder verurteilt sind. Bei einem entsprechenden Eintrag im eFZ wird von einer Zusammenarbeit abgesehen. So kann bestmöglich verhindert werden, dass bereits verurteilte Täter erneut und unbemerkt Zugang zu Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren finden. Durch das Unterzeichnen des Verhaltenskodex muss sich der ehrenamtlich Engagierte mit den Themen sexualisierte Gewalt und Missbrauch auseinandersetzen. Auf diese Weise werden die Beteiligten auf die Themen aufmerksam gemacht und dafür sensibilisiert; zusätzlich wird den Schutzbefohlenen ein gutes Grundgefühl vermittelt.

Für alle Ehrenamtlichen ist das Beantragen des eFZ kostenfrei. Sie erhalten einen dementsprechenden Beleg³ durch die Pfarrei. Einsicht in das eFZ ehrenamtlicher Mitarbeiter nimmt, nach freier Wahl des Vorlegenden, der leitende Pfarrer, der für den jeweiligen Arbeitsbereich zuständige Seelsorger, die Ehrenamtskoordination oder die Sekretärinnen im Pfarrbüro und in den Ortsbüros. So ist gewährleistet, dass ein eFZ mit einem vorhandenen Eintrag, der nicht zwangsläufig mit sexualisierter Gewalt zu tun haben muss, möglichst anonym bzw. von einer Vertrauensperson eingesehen wird.

Die Einsichtnahme wird auf einem dafür vorgesehenen Formular⁴ dokumentiert. Die Information über die Vorlage wird an die Ehrenamtskoordination weitergegeben, die es in der Liste der Ehrenamtlichen vermerkt und nach Ablauf der Frist von fünf Jahren auf eine Neuvorlage hinweist. Das eFZ wird weder einbehalten noch kopiert, es bleibt im Besitz des ehrenamtlichen Mitarbeiters.

² Vgl. Anlage 3: Verhaltenskodex der Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren, S. 20 ff.

³ Anlage 1: Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses, S. 18.

⁴ Anlage 2: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der kath. Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren gemäß § 72a SGB VIII, S. 19.

Verhaltenskodex

Transparenz und Fehlerfreundlichkeit – zwei Stichworte, die in der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren im Hinblick auf Prävention eine wichtige Rolle spielen. Sie liegen auch dem Verhaltenskodex zu Grunde, der klare und transparente Regeln vorgibt. So sollen Grenzüberschreitungen vermieden und erkannt werden. Dabei gilt der Grundsatz „Ich fühle mich *frei* in meinem Handeln, gleichzeitig aber auch *gehalten* durch einen Rahmen, der mein Handeln trägt.“ Diesen Rahmen bildet der **Verhaltenskodex** (im Folgenden VK).

Nach PräVO § 6 wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, der allen haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern in der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren eine verbindliche Orientierung und Handlungssicherheit bezüglich des Umgangs mit Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, gibt. In **Sieben Punkten** zeigt der Verhaltenskodex auf, wie ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, ein respektvoller Umgang miteinander und eine offene Kommunikationskultur sichergestellt werden:

1. Sprache, Wortwahl und Kleidung
2. Nähe und Distanz
3. Körperkontakt
4. Intimsphäre
5. Geschenke und Vergünstigungen
6. Medien und soziale Netzwerke
7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Verhaltensregeln wurden in der Projektgruppe anhand von Beispielen aus der Praxis des Pfarreilebens⁵ erarbeitet und sind für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren verpflichtend.

Der VK kann in unseren Pfarr- und Ortsbüros, auf der Homepage und im Anhang⁶ eingesehen werden.

Ehrenamtskoordination

Alle hauptamtlichen Seelsorger vor Ort sind dazu verpflichtet, Namen und Kontaktdaten aller Ehrenamtlichen, die neu hinzugekommenen oder ausgeschieden sind, an die Ehrenamtskoordination weiterzugeben. Dies beinhaltet die ständige Aktualisierung der bestehenden Listen ehrenamtlicher Mitarbeiter und deren regelmäßige Weitergabe an die Ehrenamtskoordination. So kann eine transparente Kontrolle aller ehrenamtlichen Mitarbeiter in Bezug auf ihre

⁶ Anlage 3: Verhaltenskodex der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren, S. 20 ff.

Schulungsverpflichtung und der vorzulegenden Dokumente – Führungszeugnis und Verhaltenskodex – gewährleistet werden.

Aufgaben der Ehrenamtskoordination:

- Die Verwahrung des eFZ-Dokumentationsbogens und die Dokumentation in einer Übersicht (Anlage: Dokumentation Vorlage eFZ);
- die Verwahrung und die Dokumentation des unterzeichneten Verhaltenskodex (ISK) der Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren in einer Übersicht;
- die schriftliche Aufforderung zur Ersts Schulung (Präventionsschulung) zu Beginn einer Tätigkeit in der Pfarrei;
- die Erinnerung an den hauptamtlichen Bezugsseelsorger der Gruppen zur Schulungsauffrischung nach fünf Jahren, der dann die jeweils Betreffenden anspricht.

Beschwerdewege

Der Beschwerdeweg legt fest, *wer* sich im Falle einer Vermutung oder eines akuten Vorfalls von Missbrauch oder sexualisierter Gewalt *an wen* wendet und *welche* Handlungsschritte eingeleitet werden müssen.

Außerdem beschreibt der Beschwerdeweg eine Kultur der Kritikäußerung und des Aufzeigens von Missständen, die sich in den Gruppen etablieren soll, um eine Basis zu schaffen, in der es möglich ist, Verdachtsfälle zu melden. Gleichzeitig sollen alle Beteiligten sicher gehen, dass Gefühle, Sorgen und Gedanken von der jeweils verantwortlichen Person gehört und wahrgenommen werden und gegebenenfalls Hilfsangebote gestellt werden und, falls notwendig, aktiv gehandelt wird.

Unsere Pfarrei verpflichtet sich, allen Beschwerden nachzugehen und sich um eine Klärung im Sinne der betreffenden Personen zu bemühen. Hierzu können auch Fachstellen des Bistums und der Stadt Münster miteinbezogen werden. Dies geschieht in Ab- und Rücksprache mit den betreffenden Personen.

Die Handlungsleitfäden, Dokumentationsbögen und andere Daten, die auf diesem Beschwerdeweg entstehen, werden vertraulich behandelt und für Dritte unzugänglich aufbewahrt und nach Abschluss des Falls vernichtet.

Wer soll Ansprechperson bei „unguten Gefühlen“ im weitesten Sinne sein?

Ansprechperson für Beschwerden oder bei „unguten Gefühlen“ ist die jeweilige gruppenverantwortliche Person:

Beispiel: Ein Messdiener erzählt von einem Verdacht in der Gruppenstunde – Gruppenleiter wendet sich an den für die Messdiener verantwortlichen Seelsorger – Seelsorger wendet sich

an die Präventionsfachkraft und/oder an den leitenden Pfarrer (der letzte Schritt kann auch von der Präventionsfachkraft übernommen werden).

Abseits von dieser hierarchischen Struktur sind die Präventionsfachkräfte der Pfarrei jederzeit ansprechbar und können um Unterstützung und Rat gebeten werden. Auch externe Beratungsstellen können jederzeit zu Rate gezogen werden.

Es soll eine Kultur entstehen, in der es möglich ist, Rückmeldungen zu Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in den verschiedenen Gruppen der Pfarrei zu geben und mit diesen Rückmeldungen wahr- und ernst genommen zu werden.

Alle Kinder und Jugendlichen sowie auch die Sorgeberechtigten und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen darin bestärkt werden, in offizieller Runde oder im Vieraugengespräch jederzeit Rückmeldung zu geben, Missstände aufzudecken sowie Verdachts- bzw. Vermutungsfälle äußern zu können.

Dies sollte in den Gruppen eingeübt werden. Eine Möglichkeit zur Einübung einer Rückmeldekultur können regelmäßige „Meckerrunden“ sein. Mögliche Frageimpulse für solche Runden sind z. B.:

- Was läuft gut, was läuft nicht gut in unserer Gruppe?
- Austausch über alltägliches Erleben
- Kultur der Achtsamkeit und Interesse am Anderen: Wie geht's dir heute?

Die Bezugsseelsorger und hauptamtlichen Mitarbeiter sollten ihren Gruppen in regelmäßigen Abständen ermöglichen, Rückmeldung zu geben. Dies dient auch dazu, die Risikoanalyse laufend zu aktualisieren, indem sie bei Bedarf ergänzt oder korrigiert wird.

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter werden sowohl durch Informationen von den jeweils zuständigen Bezugsseelsorgern als auch durch die Präventions- und Auffrischungsschulungen auf ihre Rechte und Pflichten innerhalb ihrer Gruppen hingewiesen. Neben der Präventionsfachkraft der Pfarrei kann auch eine andere Beratungsstelle direkt um Hilfestellung und Rat gefragt werden.

Wer wird wann informiert?

Voraussetzung ist, dass grenzverletzendes Verhalten, eine Vermutung bzw. ein Verdachtsfall oder ein Vorfall sexualisierter Gewalt beobachtet und gemeldet wird (durch den Betroffenen selbst oder durch eine oder mehrere andere anwesende Personen).

Über die Gruppenverantwortlichen – z. B. das Leitungsteam der Ferienfreizeit – findet umgehend eine Kontaktaufnahme mit dem Bezugsseelsorger statt; dieser wendet sich an den leitenden Pfarrer. Die Gruppenverantwortlichen können sich auch über die Präventionsfachkraft an den leitenden Pfarrer wenden. Ist letzteres der Fall, setzt die Präventionsfachkraft den leitenden Pfarrer davon unmittelbar in Kenntnis.

Die nächsten Schritte finden in Absprache mit dem Betroffenen statt. (Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Gefahr im Verzug ist, muss ein Fall gemeldet werden, auch wenn ein Kind das im ersten Moment nicht möchte.) Die vom Betroffenen angesprochene Person hat den Auftrag, diesen umfassend zu informieren, welche Wege gegangen werden können. Hier sollte, je nachdem, wie es der Betroffene wünscht, die nächststehende Vertrauensperson einbezogen werden (Elternteil, Gruppenleiter, ...). Diese bespricht das weitere Vorgehen – z. B. die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle – mit dem zuständigen hauptamtlichen Bezugsseelsorger bzw. mit der Präventionsfachkraft sowie mit dem leitenden Pfarrer.

Im Falle eines Verdachts, in dem ein hauptamtlicher Mitarbeiter involviert ist, können sich die Betroffenen direkt an das Bistum Münster wenden. Der unabhängige Präventionsbeauftragte des Bistums Münster muss im Fall der Involvierung eines hauptamtlichen Mitarbeiters in jedem Fall informiert werden. Kontaktdaten, auch zu unabhängigen Beratungsstellen und Hotlines, finden sich im Anhang⁷.

Empfehlung: Eine Ansprechpersonen-Checkliste ist gemeinsam mit dem Bezugsseelsorger vor einer Ferienfreizeit, Wochenendfahrt o. ä. auszufüllen. Es muss geklärt sein, wer für die Dauer einer Veranstaltung oder Maßnahme wie einer Ferienfreizeit im Notfall Ansprechperson für die Gruppe ist. Die Liste der Beratungsstellen im Stadtgebiet Münster ist mitzunehmen.

Der Handlungsleitfaden⁸ und die Daten der Kontaktpersonen in der Pfarrei (Präventionsfachkräfte und leitender Pfarrer) werden auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht sowie in den öffentlichen Gebäuden wie Pfarrheimen, Kitas etc. ausgehängt.

Reaktionsschritte: Klärendes Gespräch – Vereinbarung – Verwarnung – Beendigung der Zusammenarbeit

Mit dem ehrenamtlichen Mitarbeiter, der grenzverletzendes Verhalten gezeigt hat, führt der Bezugsseelsorger und/oder die Präventionsfachkraft und/oder der leitende Pfarrer ein klärendes Gespräch, um die Umstände zu beleuchten und auf den Verhaltenskodex hinzuweisen. Je nach Schwere des grenzverletzenden Verhaltens gibt es eine Verwarnung und es wird die Vereinbarung getroffen, dass der Mitarbeiter möglicherweise eine zweite Chance bekommt. Handelt es sich um eine Vermutung bzw. einen Verdachtsfall, beinhaltet die Vereinbarung, dass der Mitarbeiter bis zur Klärung des Geschehenen sein Ehrenamt ruhen lässt. Gibt es einen konkreten Vorfall, gilt dasselbe; bestätigt sich die Täterschaft, wird die Zusammenarbeit umgehend beendet.

⁷ Anlage 6: Kontaktpersonen, Ansprechpartner und Einrichtungen, S. 38 ff.

⁸ Anlage 4: Handlungsleitfaden der Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren, S. 25 ff.

Qualitätsmanagement

Sollten ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitern aus der Pfarrei oder Außenstehenden wichtige Aspekte im vorliegenden Schutzkonzept fehlen, kann dies jederzeit per E-Mail, telefonisch oder persönlich den Präventionsfachkräften der Pfarrei mitgeteilt werden. Wir begrüßen einen konstruktiv kritischen Austausch über das Schutzkonzept; nur so ist gewährleistet, dass alle betreffenden Personen und Gruppen und alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden.

Nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, spätestens jedoch nach fünf Jahren, wird das Schutzkonzept von Vertretern der Gremien – Pfarreirat und Kirchenvorstand – und den Präventionsfachkräften kritisch gesichtet, um das Konzept gegebenenfalls den aktuellen Umständen anzupassen. Dies geschieht auf Basis von Gesprächen mit Vertretern der verschiedenen Gruppierungen, die in unserer Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten.

Aus- und Fortbildung

Um zu betonen, dass uns die Themen sexualisierte Gewalt und Missbrauch wichtig sind und um unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern einen Überblick zu geben, fassen wir in diesem Kapitel und im dazugehörigen Anhang⁹ zusammen, für welche Tätigkeit welcher Umfang an Präventionsschulung zu leisten ist.

Die regelmäßig vom Bistum und auch auf Pfarreebene angebotenen und durchgeführten Präventionsschulungen sollen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibilisieren und helfen, Risikofaktoren und Situationen von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Die Präventionsfachkraft kümmert sich unter anderem um die Organisation von Präventions- und Auffrischungsschulungen vor Ort in der Pfarrei, an denen sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter teilnehmen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Die Ehrenamtskoordination ermittelt anhand der von ihr erstellten Ehrenamtslisten den Schulungsbedarf und informiert den hauptamtlichen Bezugsseelsorger über die Notwendigkeit, der daraufhin die betreffende Personen auffordert, an einer (Auffrischungs-) Schulung teilzunehmen. Ehrenamtliche müssen alle 5 Jahre an einer solchen Schulung teilnehmen.

Hat ein ehrenamtlicher Mitarbeiter die (Auffrischungs-) Schulung absolviert, legt er die Teilnahmebescheinigung entweder beim Bezugsseelsorger, im Pfarrbüro oder direkt bei der Ehrenamtskoordination vor. Die Teilnahme wird von der Ehrenamtskoordination digital dokumentiert und archiviert. Wird die Teilnahmebescheinigung dem Bezugsseelsorger oder den Pfarrsekretärinnen vorgelegt, müssen sie die erforderlichen Daten – Name des ehrenamtlichen Mitarbeiters, Zeitpunkt und Umfang der Schulung – schriftlich festhalten und diese an die Ehrenamtskoordination weitergeben. Praktischerweise geschieht dies durch eine Kopie der Teilnahmebescheinigung.

Verweigert ein ehrenamtlicher Mitarbeiter die Teilnahme an der (Auffrischungs-) Schulung, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt so muss er entweder aus seinem Dienst in unserer Pfarrei ausscheiden, oder vollständig in ein ehrenamtliches Betätigungsfeld wechseln, in dem jeglicher Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ausgeschlossen ist.

⁹ Anlage 5: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten bezüglich eFZ und Schulungsmaßnahmen, S. 34 ff.

Schulungsart und Schulungsumfang

Je nach Tätigkeitsumfang und -schwerpunkt und je nach Intensität des Kontakts zu den Kindern und Jugendlichen haben ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter entweder eine 6-stündige Präventionsschulung oder eine Onlineschulung bzw. eine (3-stündige) Informationsveranstaltung zu sexualisierter Gewalt zu absolvieren.

Die 6-stündige Präventionsschulung (Basisschulung) muss in einem Abstand von fünf Jahren aufgefrischt werden. Die Auffrischungsschulung umfasst drei Zeitstunden.

Maßnahmen zur Stärkung

In der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren werden nach PräVO § 10 zur unterstützenden Stärkung der eigenen Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt Maßnahmen, Veranstaltungen und Angebote mit folgenden Inhalten angeboten:

- Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstbehauptung
- Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens im Miteinander
- anderen helfen und sich selbst Hilfe holen
- Umgang mit den eigenen Gefühlen (lachen, weinen, traurig und glücklich sein)
- gute und schlechte Geheimnisse
- Ja und Nein sagen dürfen
- Förderung der Partizipation
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Wissen um die eigenen Rechte und Beschwerdewege
- Sexualpädagogische Angebote (Liebe, Freundschaft, Sexualität, Ich und mein Körper)

Diese Inhalte werden in den Kindertageseinrichtungen, den Jugendheimen und auch den beiden großen Katechesen zur Erstkommunion und Firmung thematisiert. Des Weiteren kommen diese Inhalte auch immer wieder in Gruppenstunden und während anderer Angebote innerhalb unserer Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren zur Sprache.

In den Gruppenstunden von Messdienern, Pfadfindern und Ferienlagerteams soll zum Thema Prävention regelmäßig gearbeitet werden, z. B. eigenständiger Veranstaltungen mit Gruppenstundencharakter für Kinder und Jugendliche (Kernzielgruppe: 6 bis 16 Jahre).

Mit den Methoden, die zur Evaluation der Risiko- und Situationsanalyse in der Projektgruppe angewendet wurden, können ebenfalls Gruppenstunden und Themenabende zur Stärkung von Kindern und zur Prävention sexualisierter Gewalt gestaltet werden.

Die Angebote des dem Bistum Münster zugehörigen Regionalbüros Ost – zuständig für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – und anderer Verbände und Anbieter auf dem Stadtgebiet Münster und darüber hinaus werden von der Pfarrei genutzt. So sind Gruppenleiter dazu angehalten, einen vom Regionalbüro organisierten Gruppenleitergrundkurs zu absolvieren, um die Jugendleitercard (Juleica) zu erwerben. Diese Kurse beinhalten neben Methoden und Ideen zur Gruppenstundengestaltung die sechsstündige Präventionsschulung zu sexualisierter Gewalt und Themen wie Aufsichtspflicht und Datenschutz. Es obliegt vor allem den Präventionsfachkräften, dies im Blick zu haben und immer wieder im Pfarreileben zu platzieren.

Darüber hinaus verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich auf den Pastoralplan: Dort wird ein offener und fairer Umgang miteinander, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten, unterstrichen. Dies wiederum stärkt die Anwendung von Transparenz und Fehlerfreundlichkeit, die nicht nur dem Verhaltenskodex des Schutzkonzepts, sondern dem Denken und Tun in allen Bereichen der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren zugrunde liegen soll.

Auf der Webseite des Bistums www.praevention-im-bistum-muenster.de stehen immer aktualisierte Informationen und Angebote der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat Münster zur Verfügung.

Anlagen

Anlage 1: Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 2: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der kath. Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren gemäß § 72a SGB VIII

Anlage 3: Verhaltenskodex der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren

Anlage 4: Handlungsleitfaden der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren

Anlage 5: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten bezüglich eFZ und Schulungsmaßnahmen

Anlage 6: Kontaktpersonen, Ansprechpartner und Einrichtungen

Anlage 1

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Kath. Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren
Patronatsstraße 2
48165 Münster

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand der

Kath. Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren

vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum, Unterschrift

Stempel des Trägers

Anlage 2

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der kath. Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach 5 Jahren vorzunehmen.

Vor- und Nachname

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/Mitarbeiterin hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden. Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift einer Vertreterin/eines Vertreters
der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren

Unterschrift Ehrenamtliche/Ehrenamtlicher

Anlage 3

Verhaltenskodex

1. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Ich verwende keine sexualisierte und abwertende Sprache.

- Ich vermeide sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, Vulgärsprache, Schimpfwörter und sonstige herablassende Sprache und Sprechweisen.
- Ich achte darauf, ob andere – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – sexualisierte und abwertende Sprache benutzen und fordere gegebenenfalls ein, dass auch andere keine abwertende und sexualisierte Sprache verwenden.
- Ich nenne Kinder und Jugendliche beim Vornamen und respektiere es, wenn Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene nicht geduzt oder mit ihrem Vornamen angesprochen werden möchten. Nur wenn es ausdrücklich von ihnen erlaubt oder gewünscht wird, spreche ich andere mit ihrem Spitznamen an.
- Sexualisiertes Sprechen zu vermeiden heißt nicht, das Sprechen über Sexualität zu tabuisieren. Es muss aber in einem passenden Kontext passieren und u. U. von entsprechend geschultem Personal übernommen werden.
- Es ist nicht Aufgabe der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei, Kinder und Jugendliche im pfarreilichen Kontext über Fragen bezüglich Sexualität aufzuklären, sondern eher ergänzend und unterstützend mitzuwirken. Generell ist das Thema Sexualität Bestandteil der Präventionsarbeit.

Ich kleide mich dem Anlass entsprechend. Ich respektiere individuelle Unterschiede in der Interpretation der Angemessenheit. Als haupt- bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter kleide ich mich der Veranstaltung/der Arbeitsaufgabe entsprechend. Ich weise die betreffende Person dezent darauf hin, wenn sie sich für den Anlass oder ihr Alter unpassend gekleidet hat bzw. gebe die Aufgabe, es anzusprechen, an eine geeignete dritte (Bezugs-) Person weiter.

2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Ich respektiere das eigene Nähe- und Distanzbedürfnis und das Nähe- und Distanzbedürfnis des Anderen.

- Ich sage bzw. zeige, wenn jemand meine Grenzen überschreitet und nehme dies auch beim Anderen wahr und ernst. Dabei achte ich auf die verbale, aber auch auf die non-verbale Kommunikation des Anderen.
- Ich beachte im Umgang mit dem Anderen, dass Nähe und Distanz sowohl eine körperliche als auch eine psychische (verbale, seelische) Komponente haben. Auch mit Worten oder Handlungsweisen kann ich die Grenzen des Anderen überschreiten. Wenn ich in

besonderen Situationen aus guten Gründen von dieser Regel abweiche, muss ich dies transparent machen. (Bsp.: Ein Kind erzählt seiner Gruppenleiterin von der verstorbenen Mutter und sucht Trost; es entsteht ein sehr persönliches Gespräch ⇒ Situation gegenüber dem Kind und anderen Gruppenleitern oder dem Seelsorgeteam ansprechen, wenn man dieses Gespräch nicht führen möchte oder kann.)

- Ich vermeide nicht offen kommunizierte Situationen, in denen ich mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Raum bin. Aktivitäten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei finden vornehmlich in öffentlichen bzw. gemeindlichen Räumlichkeiten statt und sind nach Möglichkeit von anderen (außenstehenden) Personen einsehbar.
- Ich baue keine exklusiven Beziehungen oder Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen auf, insbesondere dann nicht, wenn emotionale Abhängigkeiten entstehen (können). Mit bereits bestehenden verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnisse gehe ich stets offen um.

3. Angemessenheit von Körperkontakt

Ich gehe immer angemessen mit Körperkontakt um.

- Ich berühre niemanden gegen seinen Willen und fordere dies auch für mich ein. Dabei respektiere ich, dass jeder ganz individuell ist in seinen Grenzen.
- Wenn ich in besonderen Situationen begründet von dieser Regel abweiche, mache ich dies transparent. (Bsp.: Ein Kind hat im Ferienlager Heimweh und deshalb ein erhöhtes Bedürfnis nach Nähe; es umarmt im Gespräch ganz unvermittelt seinen Gruppenleiter, der dies zulässt ⇒ Situation ansprechen, gegenüber dem Kind und gegenüber den anderen Gruppenleitern oder der Leitung.)
- Ich weiß, dass körperliche Annäherung mit dem Versprechen von Belohnung oder unter Androhung von Strafe unter allen Umständen untersagt ist.

4. Beachtung der Intimsphäre

Ich respektiere im körperlichen und emotionalen Bereich immer die Intimsphäre des Anderen und fordere dies ebenso für mich ein.

- Ich Sorge bei Ferienfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen für getrennte Schlaf- und Sanitärbereiche. Die Regel ist, diese Trennung zu beachten.
- Beim Leisten von Erster Hilfe frage ich die betroffene Person, wenn sie bei Bewusstsein ist, ob es in Ordnung ist, dass ich Erste Hilfe leiste. Unabhängig davon erkläre ich laut jeden meiner Handlungsschritte. Nach Möglichkeit hole ich mir eine weitere Person dazu.
- Unterstützung bei der Körperpflege, der Ordnung der persönlichen Dinge oder dem Einschlafen leiste ich nur nach vorausgegangener Absprache mit den Erziehungsberechtigten und setze die anderen Gruppenleiter bzw. die Leitung davon in Kenntnis. Sollte dies in einer akuten Situation nicht möglich sein, frage ich das betreffende Kind, ob ich ihm

helfen darf oder ziehe eine geeignete Person (älteres Geschwisterkind, Freund oder Freundin) hinzu.

- Ich betrete ein fremdes Zimmer nie, ohne vorher anzuklopfen und eine positive Antwort abzuwarten.
- Ich mache keine beschämenden Witze oder Spiele, die die Intimsphäre der Beteiligten verletzen könnten bzw. unterbinde diese (Bsp.: Kleiderkette ⇨ zwei Mannschaften versuchen, eine möglichst lange Kette aus ihren Kleidungsstücken zu machen).
- Ich zwinge niemanden zu der Teilnahme an Spielen oder Aktionen, wenn er/sie nicht mitmachen möchten. Ich achte stets auf die Angemessenheit der Programmpunkte und darauf, dass Angebote und Aktionen freiwillig sind und gegebenenfalls aus dem Programm genommen werden. Ich mache die Freiwilligkeit bzw. Abschaffung einer Aktion oder eines Spiels für alle Beteiligten transparent.

5. Geschenke und Vergünstigungen

Ich nehme keine Geschenke oder sonstige Vergünstigungen an, wenn sie unverhältnismäßig hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Angemessene Geschenke meinerseits zum Ausdruck der Wertschätzung und als Dank für erfolgtes Engagement mache ich stets transparent.

- Dazu gehören Geschenke, deren Wert unangemessen hoch ist oder die heimlich übergeben werden.
- Geschenke dürfen die zwischenmenschliche und pädagogische Zuwendung, die ich anderen entgegenbringe, nicht ersetzen.
- Ich mache keine Geschenke, um andere zu bestechen und auf meine Seite zu ziehen und ich lasse mich auch nicht bestechen.
- Ich mache keine privaten Geschäfte mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen, d. h. ich leihe ihnen kein Geld, borge mir kein Geld von ihnen oder verkaufe ihnen etwas. Ich hinterfrage private Geschäfte unter den mir anvertrauten Schutzbefohlenen und unterbinde sie, falls notwendig, z. B. wenn ein jüngeres Kind von einem älteren Kind dazu benötigt wird.

6. Umgang mit und Nutzung von digitalen Medien und soziale Netzwerke

Ich achte auf einen sensiblen und gerechtfertigten Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken, um Grenzverletzungen vorzubeugen. Dabei befolge ich immer die gesetzlichen Regelungen.

- Ich verschicke keine Freundschaftsanfragen an mir anvertraute Schutzbefohlene oder schreibe sie auf sozialen Netzwerken an, ohne dass es einen sinnvollen Zweck dafür gibt, den ich vorher transparent gemacht und mit den betreffenden Personen und Erziehungsberechtigten abgesprochen haben.

- Ich erfrage das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, wenn eine Gruppe über soziale Medien gegründet werden soll, um schnell und unkompliziert Absprachen treffen zu können und verabrede, wenn nötig, einen alternativen Kommunikationsweg.
- Ich mache nicht grundlos und ungefragt oder heimlich Fotos z. B. in Gruppenstunden und poste sie in sozialen Netzwerken, auch wenn es auf den ersten Blick nur amüsant ist. Ich spreche dies in der Gruppe an und vereinbare entsprechende Regeln mit allen Beteiligten.
- Fotos in intimen Momenten (auf der Toilette, in der Umkleide u.ä.) sind absolut tabu.
- Wenn ich Fotos posten möchte, um was über die letzte Aktion oder Fahrt zu berichten, z. B. auf der Homepage, frage ich die auf den Fotos zu erkennenden Personen bzw. bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte, ob ich die Fotos veröffentlichen darf und hole unbedingt eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person bzw. der Erziehungsberechtigten ein.
- Ich setze mich dafür ein, dass verletzend, gewalttätige, diskriminierende oder pornografische Inhalte keinen Platz bei unseren Aktivitäten haben und dass dies auch thematisiert wird. Ich selbst schaue und verbreite keine solchen Inhalte.

6. Disziplinierungsmaßnahmen

Ich bin mir bewusst, dass in der Arbeit mit Schutzbefohlenen Regeln für ein gutes Miteinander unumgänglich sind. Ich erkenne die in diesem Verhaltenskodex für die Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren festgelegten Regeln an und weiß, dass ein Regelbruch Disziplinierungsmaßnahmen erforderlich machen. Das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht stets im Vordergrund. Ich versichere im Hinblick auf jedwede notwendige Disziplinierungsmaßnahme, dass diese immer angemessen, nachvollziehbar, niemals grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend und in direktem Zusammenhang mit dem erfolgten Regelbruch erfolgt.

- Ich erstelle mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gemeinsam einen Regelkatalog; jeder in der Gruppe darf sich zu den Regeln äußern und etwas beisteuern, auch ich als Leiter der Gruppe.
- Ich lege mit der Gruppe fest, welche Regelbrüche zunächst mit Ermahnungen geahndet werden und welche Regelbrüche so schwerwiegend sind, dass sie sofort eine Konsequenz nach sich ziehen müssen.
- Bei wiederholter Missachtung einer Regel wird die entsprechende Bestrafung zeitnah und für alle transparent angewendet.
- Ich achte darauf, dass für alle Beteiligten die gleichen Regeln und Konsequenzen bei Missachtung gelten.
- Ich wende keine Disziplinierungsmaßnahmen an, die ihrerseits grenzverletzend und entwürdigend sind.

Der Verhaltenskodex ist von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu unterzeichnen und einzuhalten. Er wird im Pfarrbüro, bei dem zuständigen Bezugsseelsorger oder direkt bei der Ehrenamtskoordination abgegeben. Zusammen mit dem eFZ verwahrt die Ehrenamtskoordination den unterzeichneten Verhaltenskodex bis zur Beendigung der Tätigkeit in der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren auf.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex seitens der eigenen Person oder gegenüber anderen ist es die Pflicht aller, diese Verstöße mitzuteilen. Man wendet sich an andere Betreuungspersonen, Kollegen oder den Bezugsseelsorger und, in einem weiteren Schritt, an eine Präventionsfachkraft. Sollten die oben aufgeführten Regeln wiederholt oder auf besonders menschenverachtende Weise gebrochen werden, muss der betreffende haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter unverzüglich aus dem Dienst und Engagement in der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren ausscheiden.

Hiermit stimme ich dem Verhaltenskodex der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren uneingeschränkt zu.

Münster, _____
(Datum) (Unterschrift)

Kontaktdaten des/der hauptamtlichen/ehrenamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin:

(Vor- und Nachname)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

(Geburtstag und -ort)

(E-Mail)

Anlage 4

Handlungsleitfaden der Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun
...bei verbalen oder körperlich-sexuellen
Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und
sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-) entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

IM MOMENT DER MITTEILUNG



Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen
oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht
erfüllbar sind!

IM MOMENT DER MITTEILUNG



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären:
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

NACH DER MITTEILUNG



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/ des
vermutlichen Täterin/ Täters!
Sie/ Er könnte das vermeintliche Opfer unter
Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/ die potentielle/n
Täterin!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen
Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne
altersgemäßen Einbezug
des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

NACH DER MITTEILUNG



Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erken-
nen und akzeptieren!

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selbst Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs.1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/ Täters!
Sie/ Er könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/ die vermutliche/n Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum + Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Un gute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofernerfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs.1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL jemand ist Täterin oder Täter

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine eigene verhörende Befragung der/des potentiellen Täterin/ Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/ Täters!
Sie/ Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt.
Verhalten der/ des potentiellen Täterin/ Täters beobachten! Notizen mit Datum + Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.¹
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/welchen Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung.)	
Wann? (Datum, Uhrzeit)	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle, deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat was erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen...	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine...	
interne Situation?	
externe Situation?	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

--

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?

Name, Institution/
Funktion

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das notwendig?

Was soll bis dahin von wem geklärt sein?

Wurden konkrete Schritte vereinbart? Wenn ja, welche?

ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

Nicht alle Situationen, die brenzlich sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut, bei der Vorbereitung von Veranstaltungen wie Gruppenstunden, Tagesfahrten, Ferienfreizeiten etc. darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die beratend und unterstützend tätig werden.

VERTRAUENSPERSON

an die ich mich wenden kann, an die wir als Gruppe uns wenden können:

NAME _____
ANSCHRIFT _____
TELEFON _____
E-MAIL _____

ANSPRECHPERSON DES TRÄGERS

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich melden muss bei Notfällen wie: Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfall, Vorfall von sexualisierter Gewalt etc.:

NAME _____
ANSCHRIFT _____
TELEFON _____
E-MAIL _____

BERATUNGSSTELLEN

an die ich bzw. wir als Gruppe uns wenden können:

NAME _____
ANSCHRIFT _____
TELEFON _____
E-MAIL _____

Anlage 5**Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten bezüglich eFZ und Schulungsmaßnahmen**

Tätigkeit/Angelbot/Maßnahme Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für eFZ	Begründung	Präventionsschulung (Umfang)
Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen	Regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied Leitung und Gruppenmitglieder mind. 2 Jahre)	Ja	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.	6-stündige Schulung
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit gemeinsamer Übernachtung	<p>Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gem. Übernachtung(en)</p> <p>Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können z. B. Lagerköche/-köchinnen sein.</p>	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt. Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zw. Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.	6-stündige Schulung
Ferienaktionen (z. B. Ferienbetreuung) ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe.	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in	(3-stündige) Informationsveranstaltung/Onlineschulung

			der Regel im öffentlichen Raum statt, mit häufig wechselnden Teilnehmer/innen.	
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gem. Übernachtung	Ja	Aufgrund der gem. Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.	6-stündige Schulung
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des eFZ keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für eine/n andere/n eingesprungen ist.	(3-stündige) Informationsveranstaltung/Onlineschulung
Kurzzeitige, zeitliche befristete Projektarbeit (z. B. 72h-Aktion, Sternsingeraktion u. ä.)	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit!), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und kein Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.	(3-stündige) Informationsveranstaltung/Onlineschulung
Tätigkeit als Kassenswart/in, Materialwart/in, Homepageverantwortliche/r u. ä.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.	Keine Schulung

Ehrenamtliche Betreuer/in, Mitarbeiter/in, Leiter/in in offener Kinder- und Jugendarbeit (z. B. K.O.T.)	Regelmäßige dauerhafte Betreuungsbzw. Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.	6-stündige Schulung
Ehrenamtliche Mitarbeiter/in bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zu Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.	Keine Schulung
Leiter/in von Eltern-Kind-Gruppen (z. B. Familienkreise)	Tätigkeit wird in der Gruppe im Beisein der Eltern ausgeübt, kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe	Nein	Die Tätigkeit ist aufgrund von Art und Intensität nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und der Entwicklung fester Machtverhältnisse geeignet.	Keine Schulung, evtl. (3-stündige) Informationsveranstaltung/Onlineschulung
Betreuer/in bei Katechese-Tages-Veranstaltungen (z. B. Erstkommunion-Kurse, Kinder-Bibel-Tage)	Tätigkeit wird mit anderen zusammen ausgeübt, kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.	(3-stündige) Informationsveranstaltung/Onlineschulung
Betreuer/in von Einzelmaßnahmen	Tätigkeit wird v. a. alleine wahrgenommen; Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist gewünscht; regelmäßiger Kontakt über längeren Zeitraum;	Ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu; es besteht ein Macht- und Hierarchieverhältnis.	6-stündige Schulung

(Hausaufgabenbetreuung, Einzelpatenschaften)	i. d. R. handelt es sich um besonders bedürftige Kinder und Jugendliche			
Mitarbeiter/in KöB ⇒ Ausleihe ⇒ Veranstaltungen/Lesungen für Kinder		Ja		6-stündige Schulung

Anlage 6

Kontaktpersonen, Ansprechpartner und Einrichtungen

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs: 0800 2255530

Nummer gegen Kummer: 0800 1110333

In der Pfarrei St. Clemens Hiltrup Amelsbüren

- Leitender Pfarrer: Pfr. Mike Netzler
02501 91030-13 (Pfarrbüro: -11 oder -19)
netzler-m@bistum-muenster.de
- Präventionsfachkräfte: Louisa Helmer
02501 91030-73
helmer-l@bistum-muenster.de
- Katharina Löhring
02501 91030-27
loehring-k@bistum-muenster.de
- Verwaltungsreferent: Marco Freye
02501 91030-12
freye@bistum-muenster.de
- Ehrenamtskoordination: Christine Lucas
02501 91030-14
lucas@bistum-muenster.de
- Verbundleitung: Eva Maria Frohnapfel-Abdelfattah
02501 91030-20
frohnapfel-abdelfattah@bistum-muenster.de
- Kitas und Familienzentren:
- Familienzentrum und Kita St. Clemens
Leitung: Ilka Jansing
02501 910 3050
kita.stclemens-hiltrup@bistum-muenster.de
- Kita St. Martin
Leitung: Katja Bruns
02501 16 95
kita.stmartin-hiltrup@bistum-muenster.de
- Kita St. Marien
Leitung: Petra Thieme
02501 910 3040
kita.stmarien-hiltrup@bistum-muenster.de

Familienzentrum und Kita St. Sebastian
Leitung: Vanessa Böttcher
02501 5474
kita.stsebastian-amelsbueren@bistum-muenster.de

KOT/Jugendheim Sankt Clemens:

Leitung: Helmut Koenen
02501 91030-90
koenen-h@bistum-muenster.de

Im Bistum Münster

www.praevention-im-bistum-muenster.de

Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch:

Hildegard Frieling-Heipel, Dipl. Sozialarbeiterin
0173 164 99 69

Dr. Margret Nemann, Theologin, Supervisorin
0152 576 38 541

Bardo Schaffner, Pädagoge
0151 43 816 695

Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat Münster:

Beate Meintrup
0251 495-17011
meintrup-b@bistum-muenster.de

Ann-Kathrin Kahle
0251 495-17010
kahle@bistum-muenster.de

Beate Venherm (Sekretariat)
0251 495-17012
venherm@bistum-muenster.de

Extern auf dem Stadtgebiet Münster

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster

Beratungsstelle Münster
Königsstraße 25
48143 Münster
0251 13533-0
efl-muenster@bistum-muenster.de
www.efl-bistum-ms.de

Jugendamt Münster – Kommunaler Sozialdienst

Hafenstraße 30

48153 Münster

02 51 4 92-56 01

www.stadt-muenster.de/jugendamt/beratung-und-schutz/kommunal-er-sozialdienst.html

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.

Salzstraße 8

48143 Münster

0251 54027

thema-jugend@t-online.de

www.thema-jugend.de

Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen e.V.

Träger: Notruf e. V.

0251 3444305

www.frauennotruf-muenster.de

Zartbitter Münster e.V. – Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen Gewalterfahrungen

Träger: Zartbitter Münster e.V.

Berliner Platz 8

48143 Münster

0251 4140555

zartbitter@muenster.de

www.zartbitter-muenster.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz – Träger: Deutsches Rotes Kreuz

Melchersstraße 55

48149 Münster

0251 41854-0

kinderschutzambulanz@drk-muenster.de

Beratungsstelle im DKSB Münster

(Hilfen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte)

Berliner Platz 33

48143 Münster

0251 47180

info@kinderschutzbund-muenster.de

www.kinderschutzbund-muenster.de

Diakonie Münster – Beratungs- und Bildungs-Centrum

Hörsterplatz 2b

48147 Münster

0251 490150

Beratungs-und-BildungsCentrum@diakonie-muenster.de

www.diakonie-muenster.de

Krisenhilfe Münster

Träger: Verein zur Suizidprophylaxe und Krisenbegleitung Münster e.V.

Klosterstraße 33-34

48149 Münster

0251 519005

kontakt@krisenhilfe-muenster.de

www.krisenhilfe-muenster.de

Stadt Münster

www.beratungsstellen-muenster.de

Überregional

www.opferschutzportal.nrw.de



Impressum

Pfarrbüro St. Clemens
Patronatsstraße 2
48165 Münster
Tel. 02501 91030-10
Fax. 02501 91030-17

Internet: www.sankt-clemens-hiltrup.de
E-Mail: stclemens-hiltrup@bistum-muenster.de

Gestaltung
Thomas Bauer / www.kampanile.de

Druck
xxx

Pfarrgemeinde Sankt Clemens Hiltrup Amelsbüren

Patronatsstraße 2

48165 Münster

Telefon: 02501 9103011

Telefax: 02501 9103017

stclemens-hiltrup@bistum-muenster.de

www.sankt-clemens-hiltrup.de